

RS Vwgh 1996/9/25 95/01/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1996

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs3;

StbG 1985 §11;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0013 E 25. Februar 1987 VwSlg 12409 A/1987 RS 2

Stammrechtssatz

Die Flüchtlingseigenschaft iS der FKonv ist für sich allein kein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft iS des § 10 Abs 3 StbG. Gemäß § 11 zweiter Satz StbG ist nämlich nur "gegebenenfalls besonders auf den Umstand Bedacht zu nehmen", dass der Fremde Flüchtling iS der FKonv ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010091.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at